

Sonderbedingungen für Beteiligungskonten

Dieses Beteiligungskonto ist so ausgestaltet, dass ein offenkundiger Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens vermieden wird.

1. Beteiligungskonto

- 1.1 Das Beteiligungskonto dient der Geldanlage für eine vereinbarte Laufzeit und darf nicht für den Zahlungsverkehr (z. B. Scheckziehung, Überweisung) verwendet werden.
- 1.2 Das Konto wird als Beteiligungskonto geführt, solange ein Guthaben von mindestens EUR 1.000 vorhanden ist. Sinkt das Guthaben unter diese Schwelle, wird das verbleibende Guthaben auf ein Girokonto des Kunden bei der Bank übertragen. Das Beteiligungskonto wird aufgelöst. Die Bank ist berechtigt, die Schwelle unter Einhaltung von Ziffer 9 (Bekanntmachungen) nach ihrem Ermessen jederzeit herauf- oder herabzusetzen.

2. Laufzeit; Ein- und Auszahlungen

- 2.1 Für jede Kundeneinlage wird ein separates Beteiligungskonto geführt. Jede Kundeneinlage wird für den im Antragsformular angegebenen Zeitraum angelegt (nachfolgend **Laufzeit** genannt). Die Laufzeit beginnt an dem Geschäftstag, der dem Tag der Einzahlung der Kundeneinlage folgt, soweit nicht etwas ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2 Eine Zuzahlung auf das Beteiligungskonto vor Laufzeitende ist nicht möglich. Der Kunde kann jedoch jederzeit weitere Beteiligungskonten eröffnen und weitere Summen anlegen.
- 2.3 Für jedes Beteiligungskonto gilt eine der vom Kunden im Antragsformular angegebenen und nachfolgend aufgezählten Verlängerungsvarianten:
 - (a) Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit erfolgt keine automatische Verlängerung der Kundeneinlage. Die Kundeneinlage wird inklusive aufgelaufener Gewinne auf das Girokonto des Kunden bei der Bank übertragen. Das Beteiligungskonto wird geschlossen.
 - (b) Die Kundeneinlage wird inklusive aufgelaufener Gewinne automatisch für die gewählte Laufzeit und zu dem jeweiligen zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gewinnverteilungsschlüssel verlängert.
 - (c) Die Kundeneinlage wird ohne aufgelaufene Gewinne automatisch für die gewählte Laufzeit und zu dem jeweiligen zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gewinnverteilungsschlüssel verlängert. Die aufgelaufenen Gewinne werden auf das Girokonto des Kunden bei der Bank übertragen.
- 2.4 Der Kunde kann abweichend von seiner Wahl drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende eine anderslautende schriftliche Weisung erteilen und die Bank mit der Änderung der Verlängerungsvariante, der Laufzeit und/oder der Kundeneinlage (Aufstockung oder Herabsetzung) beauftragen.
- 2.5 Ein- und Auszahlung beim Beteiligungskonto erfolgen ausschließlich über das Girokonto bei der Bank als Verrechnungskonto.
- 2.6 Der Kunde erhält zum Ende der jeweiligen Laufzeit einen Kontoauszug mit Informationen zu Umsätzen und zur Gewinngutschrift.

3. Anlage der Kundengelder; Gewinnverteilung

- 3.1 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die sich auf dem Beteiligungskonto befindlichen Kundengelder anzulegen.
- 3.2 Sämtliche sich auf Beteiligungskonten bei der Bank befindlichen Kundengelder werden für die Zwecke der Anlage zu einem Pool zusammengefasst (nachfolgend **Anlage-Pool** genannt). Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Anlage-Pool eigene Mittel hinzuzufügen. Für die Zwecke der Gewinn- und Verlustberechnung wird die Bank im Hinblick auf solche eigenen Mittel wie ein Kunde behandelt.
- 3.3 Bei der Anlage der Kundengelder wird die Bank sich bemühen, nachhaltige und stabile Gewinne zu erzielen und jeden offenkundigen Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens zu vermeiden. Die einzelnen Anlageentscheidungen stehen im freien Ermessen der Bank. In der Regel werden die Kundengelder durch die Vergabe von Krediten angelegt.
- 3.4 Die aus den Anlagen resultierenden Gewinne werden zwischen der Bank und dem Kunden geteilt. Die Gewinnanteile der Bank und des Kunden bestimmen sich nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Schlüssel zur Verteilung der Gewinne (nachfolgend **Gewinnverteilungsschlüssel** genannt).
- 3.5 Der anwendbare Gewinnverteilungsschlüssel ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen der Gewinnverteilungsschlüssel bleiben vorbehalten. Änderungen der Gewinnverteilungsschlüssel gelten jeweils mit Wirkung zum Monatsanfang und werden 10 Bankarbeitstage vorher veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Beteiligungskonten bleiben hiervon jedoch während der Laufzeit unberührt.

4. Berechnung von Gewinnen

- 4.1 Die Berechnung der auf den Kontoinhaber entfallenden Gewinne erfolgt für jedes Beteiligungskonto separat an dem letzten Bankarbeitstag der für das Beteiligungskonto gültigen Laufzeit (nachfolgend **Berechnungstag** genannt).
- 4.2 Die auf den Kontoinhaber entfallenden Gewinne werden wie folgt berechnet:
 - (a) Ermittlung des Bruttoertrags, d. h. der Summe der Erträge aus dem Anlage-Pool,
 - (b) Ermittlung des Nettoertrags des Anlage-Pools durch Abzug von Kosten nach Ziffer 4.4 und etwaig anfallenden Steuern vom Bruttoertrag,
 - (c) Aufteilung des Nettoertrags auf die einzelnen Beteiligungskonten nach dem Anteil des Kunden am Nettoertrag. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Kundeneinlage am Anlage-Pool zu Beginn des ersten Tages der jeweiligen Laufzeit,
 - (d) Zuweisung des Gewinnanteils jedes Kontoinhabers unter Anwendung des für das jeweilige Beteiligungskonto vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssels nach Abzug ggf. anfallender Steuern.
- 4.3 Der nach vorstehender Methode ermittelte Gewinnanteil wird dem Beteiligungskonto mit Wirkung zum jeweiligen Berechnungstag gutgeschrieben.
- 4.4 Abzugsfähige Kosten im Sinne der Ziffer 4.2 (b) bestimmen sich nach einer bei Vertragsabschluss geltenden Pauschale (nachfolgend **Kostenpauschale** genannt).
- 4.5 Die anwendbare Kostenpauschale ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen der Kostenpauschale bleiben vorbehalten. Änderungen der Kostenpauschale gelten jeweils mit Wirkung zum Monatsanfang und werden 10 Bankarbeitstage vorher veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Beteiligungskonten bleiben hiervon jedoch während der Laufzeit unberührt.

5. Gewinnstabilisierung und Verlustausgleich

- 5.1 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bruttoerträge aus den Anlagen der Kundengelder einer Gewinnstabilisierungsreserve nach eigenem Ermessen zuzuführen. Die Gewinnstabilisierungsreserve dient dazu, sämtlichen Kontoinhabern möglichst stabile Erträge zu ermöglichen.
- 5.2 Die Bank kann den Gewinnanteil, der dem Beteiligungskonto gutgeschrieben wird, nach freiem Ermessen durch eine Leistung aus der Gewinnstabilisierungsreserve aufstocken.
- 5.3 Aus den Anlagen resultierende mögliche Verluste sind von dem Kunden zu tragen, wobei Verluste durch die Höhe der Einlage begrenzt sind. Die Bank wird sich bemühen, etwaige Verluste für den Kunden gering zu halten. Zu diesem Zweck wird die Bank verfügbare Beträge aus der Gewinnstabilisierungsreserve für einen Verlustausgleich beim Kunden nutzen und gegebenenfalls auf eigene Gewinnanteile verzichten. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden anbieten, Verluste aus eigenen Mitteln der Bank auszugleichen.

6. Kündigung

Während der Laufzeit ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Kundeneinlage nur mit Nachweis einer ersten wirtschaftlichen Notlage, beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Insolvenz oder Tod des Kontoinhabers, möglich. Bei vorzeitiger Rückzahlung der Kundeneinlage steht dem Kunden kein Gewinnanspruch zu. Es steht jedoch im freien Ermessen, ob und in welcher Höhe die Bank eine freiwillige Leistung an den Kunden erbringt.

7. Gemeinschaftskonto

Das Beteiligungskonto kann auch für zwei oder mehrere natürliche Personen geführt werden (nachfolgend **Gemeinschaftskonto** genannt). Soweit nicht abweichend vereinbart, wird das Gemeinschaftskonto als Oder-Konto geführt. Für die Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, allein, d. h. ohne die Mitwirkung des anderen Kontoinhabers, über das Beteiligungskonto zu verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist.

8. Abtretung und Verpfändung

- 8.1 Eine Abtretung oder Verpfändung der gesamten Kundeneinlage oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen.
- 8.2 Das Pfandrecht der Bank nach Ziffer 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB** genannt) und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

9. Bekanntmachungen

- 9.1 Die Bank wird den Kunden auf eine Änderung der Bedingungen für das Beteiligungskonto oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar schriftlich oder, wenn ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in den Filialen der Bank beziehungsweise durch Anzeige im Internet hinweisen.
- 9.2 Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Bedingungen für das Beteiligungskonto der weiteren Geschäftsverbindung zugrunde legen. Die Bank wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe versandt wurde.

10. Sonstiges

- 10.1 Über diese Sonderbedingungen hinaus gelten die AGB der Bank.
- 10.2 Gemäß Ziffer 12 der AGB ergeben sich die Entgelte für das Privatkundengeschäft aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- 10.3 Hinsichtlich der Einlagensicherung wird auf Ziffer 20 der AGB der Bank verwiesen. Guthaben aus dem Beteiligungskonto sind im Rahmen der Einlagensicherung nicht geschützt.